



An: Personalabteilung – V2/Abt. –

Antragsteller/in: Personal-Nr: Gruppe/Abt: Tel.: Datum:

Antrag auf Höhergruppierung

nach der Entgeltordnung (Anlage 1 zum TV EntgO Bund) gemäß
Nr. 5 Abs. 9 der Anlage 6 zum TVÜ-AVH i.V.m § 26 TVÜ-Bund.

Ich beantrage die Höhergruppierung nach TV EntgO Bund gemäß Nr. 5 Abs. 9 der Anlage 6 zum TVÜ-AVH i.V.m § 26 TVÜ-Bund.

Ich bestätige, dass mir meine aktuellen Aufgaben vor dem 1. Januar 2016 übertragen wurden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich mögliche im Merkblatt zum Antrag auf Höhergruppierung genannte Auswirkungen zur Kenntnis genommen habe.

Datum, Ort

Name, Vorname (Druckbuchstaben)

Unterschrift



Merkblatt zum Antrag auf Höhergruppierung

nach der neuen Entgeltordnung (Anlage 1 zum TV EntgO Bund) gemäß
Nr. 5 Abs. 9 der Anlage 6 zum TVÜ-AVH i.V.m § 26 TVÜ-Bund.

Dieses Merkblatt dient Ihnen zur Information über die Auswirkungen einer Antragstellung auf Höhergruppierung nach TV EGO Bund. Bitte lesen Sie es aufmerksam durch; mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie, Kenntnis über die Inhalte des Merkblattes erhalten zu haben.

Sofern Sie die kompletten Änderungen des Änderungstarifvertrages einsehen möchten, finde Sie diese auf den Seiten der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg unter <http://www.av-hamburg.de/tarifvertraege>.

1. Die Überprüfung Ihres Antrags auf Höhergruppierung wird anhand Ihrer bisherigen Tätigkeiten und Eingruppierung vorgenommen. Entsprechen die Tätigkeitsmerkmale Ihrer bisherigen Eingruppierung nach der neuen Entgeltordnung einer höheren Entgeltgruppe, erfolgt eine Höhergruppierung. In den Fällen, in denen die EGO Bund neue Tätigkeitsmerkmale aufweist, erfolgt eine Überprüfung Ihres Antrags anhand Ihrer bisherigen Tätigkeiten.
2. Bei Höhergruppierungen aufgrund dieses Antrags erfolgt keine stufengleiche Höhergruppierung (Nr. 5 Abs. 9 Anlage 6 zum TVÜ-AVH i.V.m. § 26 Absatz 1 TVÜ-Bund). Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe erfolgt stattdessen – wie bisher auch – betragsmäßig (Nr. 5 Abs. 9 Anlage 6 zum TVÜ-AVH i.V.m. § 26 Absatz 2 TVÜ Bund sowie § 17 Absatz 4 TV-AVH in der bis zum 29. Februar 2016 geltenden Fassung).

Ausnahmen bestehen nur für Beschäftigte, die sich am 1. Januar 2016 noch in Stufe 1 ihrer Entgeltgruppe befinden – bei ihnen erfolgt eine Zuordnung zu Stufe 1 in der höheren Entgeltgruppe unter Mitnahme der Stufenlaufzeit.

3. Stufenaufstiege, die in 2016 erfolgen, müssen im Fall einer Höhergruppierung wieder rückgängig gemacht werden, da der Höhergruppierungsantrag in jedem Fall auf den 1. Januar 2016 zurückwirkt.
4. Ihr Antrag kann zwar keine Herabgruppierung nach sich ziehen; bitte seien Sie sich aber darüber bewusst, dass sich in seltenen Fällen auch im Fall einer Höhergruppierung finanzielle Nachteile für Sie ergeben können:
 - z.B. durch eine Verringerung der Jahressonderzahlung (90% des Bruttomonatsgehalts in den Entgeltgruppen 1-8, 80% in den Entgeltgruppen 9-12, 60% in den Entgeltgruppen 13-15)
 - durch einen Rückfall in den Stufen und der Stufenlaufzeit (was z.B. bei entsprechendem Alter bedeuten kann, dass bestimmte Stufen nicht mehr vor Renteneintritt erreicht werden können)
 - durch einen Wegfall oder eine Verringerung des Strukturausgleichs
 - durch einen Wegfall von Zulagen (z.B. Techniker- oder Programmiererzulage)
 - bei Erhalt einer IT-Fachkräftezulage wird die aus Ihrer Höhergruppierung resultierende Entgelterhöhung auf diese angerechnet.

Die Risikoabwägung hinsichtlich möglicher finanzieller Nachteile liegt ausschließlich bei Ihnen als Beschäftigtem/ Beschäftigter. Eine Antragstellung kann nicht wieder zurückgezogen werden.

Bitte informieren Sie sich deshalb vor Antragsstellung ausführlich. Sie haben für eine Antragstellung ausreichend Zeit. Bis zum 30. Juni 2017 können Sie Ihren Antrag bei der Personalabteilung einreichen.

Beachten Sie bitte auch, dass die Personalabteilung aus Haftungsgründen keine Beratung anbieten kann.